

In den Zeiten der Corona-Pandemie kann seit dem 1. Juli 2020 wieder jede Bewohnerin/jeder Bewohner täglich Besuch erhalten.

Um einerseits den Bewohnerinnen und Bewohnern ihr Recht auf Teilhabe und soziale Kontakte zu ermöglichen und sie andererseits vor einem Eintrag des SARS-CoV-2-Virus zu schützen, wird die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19. Juni 2020 in den Häusern der Altenzentren der Stadt Solingen wie folgt umgesetzt.

**Besuchszeiten müssen vorab telefonisch mit der Einrichtung abgesprochen werden.**

**Alle Besucherinnen/ Besucher melden sich am Haupteingang zum Kurzscreening.**

**Es ist während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP2 Maske zu tragen.**

**Besuche finden grundsätzlich nur im Bewohnerzimmer und im Besucherzimmer sowie nach Absprache in bestimmten zugewiesenen Bereichen im Freien statt.**

**Besucherinnen/Besucher suchen auf direktem Wege das Zimmer der zu besuchenden Person auf. Bei Ortsunkundigen wird die Person zum Zimmer und auf dem Rückweg begleitet.**

In Bezug auf die im Folgenden beschriebenen Regelungen können in Palliativsituationen und bei der Begleitung von Sterbenden Ausnahmeregelungen getroffen werden.

### Grundsätzliche Regelungen

- Grundsätzlich findet keine Bewirtung von Besucherinnen/Besuchern statt.
- Besuche in der Einrichtung können nur ermöglicht werden, wenn im Haus weder bei Bewohnerinnen und Bewohnern noch bei Beschäftigten eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde – oder wenn ein vorhandenes Infektionsgeschehen ganz klar eingegrenzt werden kann (z. B. nur einen bestimmten Wohnbereich betrifft). Die Bewertung, ob ein vorhandenes Infektionsgeschehen eingegrenzt werden kann und daher in nicht betroffenen Bereichen Besuche stattfinden können, wird im Bedarfsfall mit der unteren Gesundheitsbehörde und der Heimaufsicht abgestimmt.
- Die Besuche sind auf maximal zwei Besuche pro Tag und Bewohnerin/ Bewohner von maximal zwei Personen (im Außenbereich 4 Personen) beschränkt.
- Die reguläre Besuchsdauer beträgt eine Stunde pro Besuch. In besonderen Situationen kann nach Absprache auch ein längerer Besuch erfolgen.
- Die Besuche sind an allen Tagen des Jahres entsprechend der Kapazitäten sowohl im Vormittags-, als auch im Nachmittagsbereich (mindestens 16-19Uhr) möglich.
- Bei allen Besucherinnen und Besuchern und weiteren Externen wird ein Kurzscreening entsprechend der RKI Empfehlungen durchgeführt. („**Kurzscreening für Besucher – Fragebogen**“)
- Zeigen Besucherinnen und Besucher akute Symptome, die auf eine Corona-Infektion oder eine andere akute ansteckende Erkrankung hinweisen, ist der Zutritt zur Einrichtung zu verweigern. Ausnahmen können nur zum Zweck eines Besuches einer/s Angehörigen in der akuten Sterbephase gemacht werden. Die Ausnahmeregelung ist durch die Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung zu treffen.

Werden durch die Besucherinnen und Besucher Aufenthalte im Ausland, Kontakt zu Covid-19 positiven Menschen, oder Symptome in den vergangenen 14 Tagen angegeben, wird vor der Zutrittsbewilligung ein PoC Antigentest durchgeführt. Die Testungen erfolgen im Testraum. Das Screening und die Testung erfolgen vor Einlassbewilligung in die Einrichtung. Auch Besucherinnen und Besucher, die das Besucherzimmer nutzen müssen zuvor das Screening vor Zutrittsbewilligung durchlaufen.

Eine regelhafte Testung der Besucherinnen und Besucher erfolgt wöchentlich. Bei einer 7-Tages Inzidenz von > 200 erfolgt bei den Besucherinnen und Besuchern, die die Einrichtung mehr als einmal pro Woche aufsuchen zweimal wöchentlich eine Testung. Die regelhaften Testungen werden entweder parallel zu den Besuchszeiten angeboten oder zu fest definierten Zeiten. Sollten feste Testtermine durch die Einrichtung festgelegt werden, werden diese durch Aushang im Eingangsbereich der Einrichtung und Veröffentlichung auf der Internetseite [www.altenzentren-solingen.de](http://www.altenzentren-solingen.de) bekannt gegeben. Die Termine werden der Allgemeinverfügung entsprechend gestaltet, das heißt: Mindestens vier Termine im Umfang von mindestens zwei Stunden, von denen jeweils einer am Wochenende und einer in den Zeitkorridor 16-19 Uhr liegen muss.

- Sollte die Mitwirkung an dem Screening durch den Besuch verweigert werden, muss der Zutritt verweigert werden.
- Sollte eine im Testkonzept vorgesehene PoC AntiGen Testung abgelehnt werden, kann lediglich die Besuchsmöglichkeit über das Besucherzimmer angeboten werden.
- In den Häusern wird ein Register über alle Besucherinnen und Besucher sowie externe Dienstleister und Therapeuten und andere externe Personen geführt. Dieses Register besteht aus den abgehefteten Screeningprotokollen („**Kurzscreening für Besucher – Fragebogen**“).
- Jede Besucherin /jeder Besucher muss sich beim Betreten und Verlassen der Einrichtung die Hände desinfizieren. Während des Aufenthaltes im Haus muss grundsätzlich mindestens ein Mund-Nasen-Schutz getragen und zu anderen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden.
- Die notwendige FFP2 Maske muss von den Besucherinnen/Besuchern selbst mitgebracht werden.
- Die Einhaltung der Hygieneregeln wird kontrolliert. Sollten sich Besucherinnen/Besucher nicht an die Hygieneregeln halten, können zum Schutz der Bewohnerinnen/Bewohner und der Mitarbeitenden Besuchsverbote erteilt werden.

### Regelungen für den Besuch im Besucherraum

- Es muss eine gründliche Händedesinfektion vor Betreten des Raumes und beim Verlassen des Raumes durchgeführt werden.
- Da im Besucherraum durch bauliche Maßnahmen ein Schutz geschaffen wurde und der Raum auf beiden Seiten nach jedem Besuch desinfiziert wird, kann auf den Abstand von 1,5 Metern zum besuchten Bewohner/ zur besuchten Bewohnerin verzichtet werden und der Mund-Nasen-Schutz kann abgenommen werden
- Der Besucherraum (Besucherseite) darf von den Mitgliedern einer Familie bzw. einer Haushaltsgemeinschaft betreten werden.
- Flächen, Geräte und Türgriffe werden nach jedem Besuch von den Mitarbeitenden der Einrichtung mit den bereitgestellten Hygienetüchern sorgfältig abgewischt.
- Benutzte Hygienetücher werden direkt in dem im Raum befindlichen Abwurf entsorgt.

Über die Regelungen für den Besuch im Besucherzimmer werden die Besucherinnen/Besucher durch einen Aushang an gut sichtbarer Stelle informiert.

### Regelungen für den Besuch im Bewohnerzimmer

- Grundsätzlich sind ab dem 1. Juli 2020 wieder Besuche im Bewohnerzimmer möglich. Da diese Besuche nicht durch die Mitarbeitenden begleitet werden, tragen die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregulungen im Zimmer.
- Die Bewohnerinnen/Bewohner und Besucherinnen/Besucher werden sowohl durch Aushang als auch persönlich in die Hygieneregulungen eingewiesen.
- Es ist während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung eine FFP2 Maske zu tragen.
- Auch während Ihres Besuches im Zimmer muss der Mindestabstand jederzeit eingehalten werden. Die Nichteinhaltung des Mindestabstands ist nur zulässig, falls auch die Bewohnerin/ der Bewohner zusätzlich zu der vom Besuch zutragenden FFP2 Maske mindestens einen Mund-Nasenschutz trägt und beide vorab eine zusätzliche hygienische Händedesinfektion durchgeführt haben.

### Regelungen für externe Dienstleister und Therapeuten sowie andere externe Personen

- Die Einrichtung darf erst nach vorheriger Absprache und durchgeführtem Kurzscreening (**Kurzscreening für Besucher – Fragebogen**) mit FFP2 Maske betreten werden.
- Für alle externen Personen erfolgt eine Unterweisung in die Hygienemaßnahmen. Die Einweisung in die Hygienemaßnahmen wird auf dem Formular **Kurzscreening für Besucher – Fragebogen** bestätigt.
- Die Erbringung von Friseurdienstleistungen ist in einer gesonderten „**Verfahrens-anweisung Friseurdienstleistungen**“ geregelt.

### Regelungen für Bewohnerinnen und Bewohner, die das Haus bzw. das Einrichtungsgelände eigenständig verlassen

- Grundsätzlich haben Bewohnerinnen und Bewohner die Möglichkeit, das Haus bzw. das Einrichtungsgelände bis zu 6 Stunden täglich alleine oder mit Besucherinnen/Besuchern oder Beschäftigten zu verlassen. Diese Möglichkeit kann ohne eine anschließende Isolierung genutzt werden.
- Allerdings tragen die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die sie begleitenden Personen die Verantwortung für die Einhaltung der Hygieneregulungen während des Verlassens der Einrichtung (Mund-Nasen-Schutz, 1,5 Meter Abstand zueinander). Die Bewohnerinnen und Bewohner sind für die Beschaffung des notwendigen Mund-Nasen-Schutzes/ FFP2 Maske selbst verantwortlich.
- Es werden im Weiteren PoC-Antigen-Tests zum Screening eingesetzt, um die Infektionsgefährdung in der Einrichtung möglichst gering halten zu können, siehe auch Testkonzept.

Die Bewohnerbeiräte der Häuser der Altenzentren der Stadt Solingen wurden beteiligt. Ebenso wurde mit den anderen Bewohnerinnen und Bewohnern sowie mit ihren Angehörigen über die aktuellen Besuchsregelungen gesprochen.

Zusätzlich werden Besucherinnen und Besucher stets sowohl durch einen aktuellen Aushang, die Homepage sowie die sozialen Medien (Facebook) als auch im persönlichen Gespräch über die aktuellen Regelungen und Hygienevorschriften informiert.